

Satzung

über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Rabenau (Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), geändert durch Gesetze vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349), den §§ 18 und 21 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234), von § 25 Abs. 1 Sächsisches Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698), geändert durch Gesetze vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130) und dem § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), geändert durch Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) hat der Stadtrat der Stadt Rabenau im öffentlichen Teil seiner Sitzung am 7. Dezember 2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Rabenau.
- (2) Zu den öffentlichen Straßen gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen entsprechend § 2 Abs. 2 SächsStrG und § 1 Abs. 4 FStrG.

§ 2

Besondere Benutzung, Erlaubnispflicht

- (1) Die Benutzung der im § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf, soweit in dieser Satzung nicht anderes bestimmt ist, der Erlaubnis der Stadt. Die Benutzung ist erst nach schriftlicher Erteilung und nur im festgelegten Umfang der Erlaubnis zulässig. Darüber hinaus darf die Sondernutzung erst nach Vorliegen anderer erforderlicher Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen ausgeübt werden.
- (2) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung.
- (3) Das Einräumen von Rechten zur Benutzung der Straße richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn die Benutzung den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung außer Betracht bleibt (§ 23 Abs. 1 SächsStrG und § 8 Abs. 10 FStrG).

§ 3 **Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen**

(1) Erlaubnispflichtige Sondernutzungen sind insbesondere:

a) das Aufstellen von Stühlen und Tischen auf dem Gehweg vor Gaststätten sowie dekoratives oder abgrenzendes Zubehör vor Imbissständen, Zelten oder ähnlichen Anlagen zum Zwecke des Verkaufs von Waren und Speisen,

b) in den Straßenraum mehr als nur geringfügig hineinragende Teile baulicher Anlagen, wie insbesondere Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer und Verblindmauern,

c) das Aufstellen von Bauunterkünften, Baucontainern, Bauzäunen, Gerüsten, Schuttrutschen, das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und Baugeräten, das Lagern von Baustoffen, Bauschutt oder sonstigen Gegenständen,

d) das vorübergehende Herstellen von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückszufahrten mit mehr als 5 m Breite bei Baumaßnahmen (Baustellenzufahrten),

e) das Verteilen von Werbeschriften von Tischen oder Ständen aus und die Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungsmittel umhertragen, außerhalb der Fahrbahn,

f) das Abstellen von Fahrzeugen und Anhängern zum Zweck der Vermietung oder des Verkaufs,

g) das Aufstellen von Fahrradständern und das Errichten von Fahrradabstellanlagen,

h) das Aufstellen von Warenauslagen und Warenständern,

i) das Aufstellen von Gefäßen und Containern zur Aufnahme von Hausmüll oder Wertstoffen,

j) die gegenständliche Inanspruchnahme des Luftraumes bis zu einer Höhe von 5 m oberhalb der Fahrbahn und einer Höhe bis zu 4 m oberhalb der übrigen Verkehrsfläche,

k) das Halten und Parken von Fahrzeugen zum Zwecke des Verkaufes von im Fahrzeug mitgeführten Waren (rollende Läden) sowie ambulanten Handel,

l) die Werbung für politische Parteien, Organisationen, Wählervereinigungen soweit es mit Plakaten, Ständen oder ähnlichen sperrigen Anlagen durchgeführt wird,

m) das Aufgraben des Straßenkörpers.

(2) Die Anlage neuer und die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge zu Bundes-, Staats- und Kreisstraßen außerhalb der zur Erschließung bestimmter Teile der Ortsdurchfahrt sowie der Gemeindeverbindungsstraßen außerhalb der geschlossenen Ortslage gelten gemäß § 8 a Abs. 1 FStrG bzw. § 22 Abs. 1 SächsStrG als Sondernutzung.

§ 4 Erlaubnisantrag

(1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist in der Regel schriftlich innerhalb von vierzehn Tagen vor dem beabsichtigten Ausüben der Sondernutzung, spätestens aber drei Tage vorher, im begründeten Ausnahmefall einen Tag vorher, mit Angaben von Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung beim Ordnungsamt der Stadt zu stellen. Das Ordnungsamt kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

(2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder der Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen werden kann.

(3) Anträge auf Baugenehmigungen oder über den Erlass verkehrsrechtlicher Anordnungen bleiben von diesen Regelungen unberührt und sind bei der zuständigen Behörde zu stellen.

§ 5 Erlaubniserteilung

(1) Das Erteilen einer Erlaubnis steht im pflichtgemäßen Ermessen der Stadt. Sie wird in der Regel auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Die Erlaubnis kann Bedingungen und Auflagen enthalten.

(2) Die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach anderen Vorschriften wird durch diese Satzung nicht berührt.

(3) Die erteilte Sondernutzungserlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer. Erlaubnisnehmer ist derjenige, dem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wurde. Eine Überlassung an Dritte oder das Wahrnehmen durch Dritte ist nicht gestattet.

§ 6 Erlaubnisversagung

(1) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn durch die Sondernutzung oder durch die Häufung von Sondernutzungen eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch nicht durch das Erteilen von Bedingungen und Auflagen ausgeschlossen werden kann.

(2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauches, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder des Schutzes des öffentlichen Verkehrsgrundes, oder anderen rechtlich geschützten Interessen der Vorrang gegenüber der Sondernutzung gebührt.

Das ist insbesondere dann der Fall, wenn

a) der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann,

b) die Sondernutzung an anderer Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs erfolgen kann,

c) die Straße oder ihre Ausstattung durch die Art der Sondernutzung und/oder deren Folgen beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichend Gewähr dafür bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird,

d) zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können oder eine Beeinträchtigung vorhandener ortsgebundener gewerblicher Nutzungen zu befürchten ist.

(3) Die Sondernutzungserlaubnis kann auch versagt werden, wenn derjenige, der eine Erlaubnis nach § 4 beantragt hat, Gebührenschuldner für zurückliegende und beendete Sondernutzungen ist oder den Nachweis über das Einzahlen eines Verwaltungskostenzuschusses nicht innerhalb eines Monats nach Antragstellung vorweist.

§ 7

Pflichten des Erlaubnisnehmers

(1) Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, den anerkannten Regeln der Technik sowie der Verkehrssicherheit genügen. Arbeiten an den Straßen bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde.

(2) Der Erlaubnisnehmer hat einen ungehinderten Zugang zu allen in der Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu gewährleisten. Wasserablauffrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- oder sonstige Schächte sind freizuhalten. Soweit Arbeiten an der Straße erforderlich sind, sind diese so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere an den Wasserablauffrinnen und den Versorgungs- und Entsorgungsleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden werden. Die Stadt ist spätestens vierzehn Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen.

(3) Erlischt die Erlaubnis, so haben die bisherigen Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung benutzten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand wieder ordnungsgemäß herzustellen. Abfälle und Wertstoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen, die beanspruchten Flächen sind gegebenenfalls zu reinigen.

§ 8

Haftung und Sicherheiten

(1) Die Stadt kann den Erlaubnisnehmer verpflichten, zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden

Haftpflichtversicherung nachzuweisen und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrecht zu erhalten. Die Stadt kann die Hinterlegung einer Sicherheit zugunsten des betroffenen Straßenbaulastträgers fordern, sofern dieser es verlangt. Dem Straßenbaulastträger zusätzlich durch die Sondernutzung entstehenden Kosten hat der Sondernutzer auch zu ersetzen, wenn sie die hinterlegte Sicherheit übersteigen.

(2) Der Erlaubnisnehmer haftet dem Träger der Straßenbaulast für Schäden, die durch die Sondernutzung entstanden sind. Er hat die Stadt gegenüber möglichen Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.

(3) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder aufgestellten Sondernutzungsanlagen und Gegenstände. Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Erlaubnisnehmer die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Stadt das vorläufige Instandsetzen und das endgültige Wiederherstellen mit Angabe des Zeitpunktes, ab wann die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht, anzuzeigen. Über das endgültige Wiederherstellen wird ein Abnahmeprotokoll mit Vertretern der Stadt gefertigt. Soweit die Stadt nicht Träger der Straßenbaulast ist, wird die Straßenbaubehörde hinzugezogen. Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber dem Träger der Straßenbaulast hinsichtlich verdeckter Mängel der Wiederherstellung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik bis zum Ablauf einer Gewährleistungsfrist von fünf Jahren.

(4) Bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße besteht kein Ersatzanspruch gegen den Träger der Straßenbaulast.

(5) Der Träger der Straßenbaulast haftet nicht für Schäden an den Sondernutzungsanlagen und -einrichtungen, es sei denn, ihr oder ihren Bediensteten fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

§ 9

Erlaubnisfreie Sondernutzung, Ausnahmen

(1) Keiner Erlaubnis zu Sondernutzung bedürfen:

a) bauaufsichtlich genehmigte Anlagen im Straßenkörper, wie Kellerschächte, Roste, Einwurfvorrichtungen und Treppenstufen, wenn sie nicht mehr als 0,50 m in einen Gehweg, eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen,

b) das Ausschmücken von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnlichen Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums oder für kirchliche Prozessionen,

c) das vorübergehende Lagern von Brennstoffen, Baumaterialien und Umzugsgut auf Gehwegen am Tage der An- bzw. Abfuhr, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet werden,

d) das Aufstellen von Hausmüll- und Reststoffbehältern auf Gehwegen und Parkstreifen für den Zeitraum der regelmäßigen Entleerung, jedoch nur einen Tag vor und am Tag der Entleerung,

e) behördlich genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen, Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigten Bereichen.

(2) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt.

(3) Erlaubnisfreie Sondernutzungen nach Absatz 1 können durch die Stadt eingeschränkt oder untersagt werden, wenn die Belange des Straßenbaus oder die der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs dies erfordern.

§ 10

Hinweis auf gesetzliche Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer die in § 52 Abs. 1 Nr. 3 bis 9 SächStrG oder § 23 FStrG genannten Tatbestände erfüllt, also insbesondere

a) entgegen gesetzlichen Vorschriften eine Straße ohne Erlaubnis über den Gemeingebrauch hinaus benutzt,

b) einer erteilten vollziehbaren Auflage für die Erlaubnis nicht nachkommt,

c) eine Anlage nicht vorschriftsmäßig errichtet, erhält oder ändert,

d) Zufahrten oder Zugänge ohne Erlaubnis anlegt oder ändert.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis 500 Euro, in bestimmten Fällen mit bis zu 5000 Euro geahndet werden.

§ 11

Erheben von Gebühren und Kostenersatz

(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen im Sinne des § 2 werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Gebührenfrei sind Sondernutzungen, die ausschließlich religiösen, gemeinnützigen oder politischen Zielen dienen und auf aktuelle Ereignisse und Vorhaben hinweisen. Gleiches trifft für Bekanntmachungen ortsansässiger Vereine entsprechend der laufenden Nr. 6.3 des Gebührenverzeichnisses zu.

(3) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne Erlaubnis ausgeübt wird.

(4) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Stadt die im Rahmen der Sondernutzung errichteten oder unterhaltenen Anlagen auf seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheitsleistungen verlangen.

(5) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

§ 12 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind:

- a) der Antragsteller,
- b) der Erlaubnisnehmer,
- c) derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in dessen Interesse die Sondernutzung ausgeübt wird.

(2) Bei einer Mehrheit von Gebührenschuldern haftet jeder als Gesamtschuldner.

§ 13 Gebührenberechnung

(1) Die Gebühr ist im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach den wirtschaftlichen Interessen des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen. Dies gilt auch, soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, innerhalb dessen sich die Gebühr nach den Ermessenskriterien des Gebührenrahmens bestimmt.

(2) Werden Gebühren in Tages-, Wochen-, Monats- oder Jahressätzen festgelegt, dann werden angefangene Nutzungsdauern voll berechnet.

(3) Ergeben sich bei der Berechnung von Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis Beträge, die geringer als die Mindestgebühr sind, so wird die Mindestgebühr erhoben.

(4) Die Gebühren werden auf halbe oder volle Beträge abgerundet.

(5) Für Sondernutzungen, die nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind, richtet sich die Gebühr in sinngemäßer Anwendung nach Absatz 1 Satz 1. Sie richtet sich soweit als möglich nach einer im Gebührenverzeichnis enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung.

§ 14 Gebührenerstattung

(1) Wird von einer Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, so werden auf Antrag bereits gezahlte Sondernutzungsgebühren erstattet. Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den die Sondernutzungsgebühren entrichtet wurden, oder wurde die genehmigte Fläche nicht voll in Anspruch genommen, so kann auf Antrag des Gebührenschuldners der auf die nicht in Anspruch genommene Zeit oder Fläche entfallende Anteil der Gebühren erstattet werden. Der Erlaubnisnehmer hat die Nichtinanspruchnahme glaubhaft zu machen und gegebenenfalls nachzuweisen.

(2) Erhobene Verwaltungsgebühren werden nicht erstattet.

§ 15

Billigkeitsmaßnahmen und sonstige Kosten

(1) Für die Billigkeitsmaßnahmen Stundung, Niederschlagung und Erlass gelten die §§ 222, 227, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechen.

(2) Kosten, die der Stadt durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen, hat der Gebührenpflichtige nach § 12 dieser Satzung zu tragen.

§ 16

Gebührenschild und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenpflicht entsteht

a) mit dem Erteilen der Sondernutzungserlaubnis,

b) bei Sondernutzungen für einen bestimmten Zeitraum beim Erteilen der Erlaubnis für den gesamten Zeitraum; sind für die Sondernutzung wiederkehrende Jahresgebühren zu entrichten, entsteht die Gebührenschild für das laufende Jahr mit dem Erteilen der Erlaubnis, für die folgenden Jahre mit Beginn des jeweiligen Jahres,

c) für Sondernutzungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung erlaubt waren, mit dem Inkrafttreten der Satzung,

d) bei unerlaubter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.

(2) Die Gebührenpflicht besteht bis zur schriftlichen Anzeige des Beendens der Sondernutzung oder bis zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Stadt vom Beenden der Sondernutzung.

(3) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie werden in den Fällen des § 16 Abs. 1

a) Buchstabe a, c und d mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig,

b) Buchstabe b erstmals mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, ansonsten jeweils zu Beginn des Zeitraumes, bei Sondernutzungen auf Widerruf jeweils zu Beginn des Folgejahres.

(4) Die fälligen Gebühren können bei Nichteinhalten der Fälligkeitstermine im Verwaltungszwangverfahren beigetrieben werden.

§ 17 Übergangsregelung

Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen. Sondernutzungen, für die die Stadt vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach dieser Satzung.

§ 18 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2016 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung vom 01. September 2005 außer Kraft.

Rabenau, 8. Dezember 2015

gez. Paul *Siegel*
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- (1) die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,*
- (2) Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,*
- (3) der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,*
- (4) vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist*
 - (a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder*
 - (b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.*

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs.4 Satz1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Rabenau, 8. Dezember 2015

gez. Paul *Siegel*
Bürgermeister

Anlage
zur Satzung der Stadt Rabenau über das Erteilen von Erlaubnissen
für die Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Rabenau und das
Erheben von Gebühren für diese Sondernutzungen

Gebührenverzeichnis

Gebührengruppen

1. Anbieten von Waren und Leistungen
2. Anlagen und Einrichtungen
3. Ablagerungen, Baustelleneinrichtungen und Gleise
4. Übermäßige Straßenbenutzung (§ 19 SächsStrG)
5. Überfahren von Gehwegen und sonstigen Flächen
6. Wirtschaftswerbung
7. Sonstige Sondernutzung
8. Andere Nutzungen

laufende Nr.	Art der Sondernutzung	Zeiteinheit	Betrag in EUR
1. Anbieten von Waren und Leistungen			
1.1	Bauliche ortsfeste Anlagen als Verkaufsstände, Kioske, Pavillons u. ä.		
1.1.1	Imbiss; je angefangener m ²	monatlich jährlich	24,00 240,00
1.1.2	andere; je angefangene m ²	monatlich jährlich	18,00 180,00
1.2	Verkaufsstände und -wagen ohne festen Standort, je angefangener m ²	täglich monatlich jährlich	1,20 30,00 175,00
2. Anlagen und Einrichtungen			
2.1	Automaten		
2.1.1	Warenautomaten; je angefangener m ²	monatlich jährlich	1,75 12,00
2.1.2	Unterhaltungsautomaten und sonstige Automaten; je angefangener m ²	monatlich jährlich	3,00 25,00
2.2	Gewerbliche Aufführungen, Ausstellungen, Vorführungen, Veranstaltungen, Infomobile u.ä.	täglich bis 5 m ² bis 10 m ² bis 100 m ² bis 500 m ² bis 1000 m ² je weitere 1000m ²	5,00 21,00 65,00 130,00 260,00 260,00

laufende Nr.	Art der Sondernutzung	Zeiteinheit	Betrag in EUR
3.	Ablagerungen, Aufgrabungen, Baustelleneinrichtungen und Gleise		
3.1	Einrichtungen jeder Art, wie Aufstellen von Containern für Baustelleneinrichtungen, Arbeitswagen, Unterkunftswagen, Toiletten, Baumaschinen, Geräten mit und ohne Bauzaun, Baugrubenumschließungen sowie Lagerung von Baumaterialien (ohne Erdstoffe), je angefangener m ²	täglich	0,12
3.2	Schutt, Erdstoffe, je angefangener m ²	täglich	1,20
3.3	Aufstellen von Containern zur Entsorgung; pro Container, ab 2. Woche	täglich	5,00
3.4	Oberirdische Kabel- und Linienverzweiger, Masten, Transformatoren und ähnliche Einrichtungen; sowie diese nicht Zwecken der öffentlichen Versorgung oder des öffentlichen Verkehrs dienen; pro Stück	monatlich	5,00
3.5	Leitungen, soweit diese nicht Zwecken der öffentlichen Versorgung dienen; je angefangene 100 m	monatlich	12,00
3.6	Aufgrabungen auf Gehwegen, Plätzen, Fahrbahnen und Radwegen; je angefangener m ²	täglich	0,60
3.7	Aufstellen von Gerüsten, ab 4. Monat, je angefangener m ²	täglich	0,12
4.	Übermäßige Straßenbenutzung (§ 19 SächsStrG)		
4.1	Benutzung beschränkt öffentlicher Wege und Plätze gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 4b SächsStrG über die Zweckbestimmung hinaus	täglich	6,00 bis 18,00
5.	Überfahren von Gehwegen und sonstigen Flächen		
5.1	Überfahren von Gehwegen und sonstige Flächen als Baustellenzufahrt	monatlich	0,00 bis 150,00
6.	Wirtschaftswerbung / Plakatierungen		
6.1	Werbeanlagen und Schaukästen an Straßen, die		
6.1.1	mit baulichen Anlagen verbunden sind und eine Ausladung von mehr als 20 cm haben oder selbständig und auf Dauer auf Verkehrsflächen aufgestellt sind; je angefangener m ² Ansichtsfläche	monatlich	6,00

laufende Nr.	Art der Sondernutzung	jährlich Zeiteinheit	24,00 Betrag in EUR
6.1.2	nur vorübergehend angebracht oder aufgestellt wurden; je angefangener m ² Ansichtsfläche	täglich monatlich	0,30 6,00
6.2	Plakate, die vorübergehend angebracht oder aufgestellt wurden; je Plakat	täglich	0,30
6.3	Kleinanzeigen bis DIN A4 in gemeindeeigenen Informationskästen; je Anzeige	monatlich	2,00
6.4	Firmenwerbung an gemeindeeigenen Werbeeinrichtungen und Einzelstandorten; je Anzeige	jährlich	20,00 bis 400,00
7.	Sonstige Sondernutzung		
7.1	Inanspruchnahme öffentlicher Parkflächen, soweit nicht gesondert geregelt; pro Stellplatz	täglich	6,00
7.2	Sonstige nicht im Katalog erfasste Sondernutzungen entsprechend § 13 Abs. 5 in Anlehnung an andere ähnliche Sondernutzungen	täglich monatlich jährlich	0,50 bis 60,00 2,50 bis 600,00 5,00 bis 3.000,00
8.	Andere Nutzungen		
8.1	Abstellen von zulassungspflichtigen aber nicht zugelassenen Fahrzeugen ab 10 Tagen; pro Fahrzeug	wöchentlich	12,00